

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 55/91

in der Familiensache

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Krohn, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 15. Mai 1991

beschlossen:

Die weitere Beschwerde des Antragsgegners gegen
den Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg,
7. Zivilsenat und Senat für Familiensachen, vom
29. Januar 1991 wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsgegner hat die Gerichtskosten des
Verfahrens der weiteren Beschwerde zu tragen
und der Antragstellerin die in diesem Verfahren
entstandenen außergerichtlichen Kosten zu er-
statten.

Der Geschäftswert des Verfahrens der weiteren
Beschwerde beträgt 3.000 DM.

Gründe:

I.

Das Verfahren betrifft die Regelung der Benutzung der
Ehewohnung während des Getrenntlebens der Ehegatten
(§ 1361b BGB, § 18a HausratsVO). Gegen die zugunsten

- 3 -

der Antragstellerin ergangene Entscheidung des Amtsgerichts - Familiengericht - hat der Antragsgegner eine als Widerspruch bezeichnete Beschwerde eingelegt. Das Oberlandesgericht Nürnberg hat die Beschwerde als unzulässig verworfen, weil sie nicht binnen eines Monats nach ihrer Einlegung begründet worden ist. Dagegen hat der Antragsgegner mit Schreiben vom 4. Februar 1991 bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht "im gesamten Umfang Widerspruch" eingelegt. Dieses hat den Bundesgerichtshof für zuständig erklärt.

II.

Die Eingabe vom 4. Februar 1991 ist als weitere Beschwerde gemäß § 621e Abs. 2 ZPO aufzufassen. Sie ist unzulässig. Das Rechtsmittel findet gemäß § 621e Abs. 2 Satz 1 ZPO in den Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 7 ZPO (Ehe- wohnung und Hausrat) nicht statt. In diesen Sachen ist die weitere Beschwerde auch nicht nach § 621e Abs. 2 Satz 2 ZPO gegeben, wenn das Oberlandesgericht die Erstbeschwerde als unzulässig verworfen hat (BGH Beschluß vom 14. November 1979 - IV ZB 110/79 - NJW 1980, 402/403).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 20 HausratsVO. Zwar erklärt § 18a HausratsVO nur die "vorstehenden Verfahrensvorschriften" für sinngemäß anwendbar. In Rechtsprechung und Schrifttum besteht jedoch Einigkeit darüber, daß auch die Kostenvorschriften des 5. Abschnitts (§§ 20 ff. HausratsVO) entsprechend anzuwenden sind (BayObLG NJW 1972, 949, 950 a.E.; KG FamRZ 1987, 850, 851; OLG Koblenz FamRZ 1987, 852; Johannsen/Henrich/Voelskow Eherecht Anhang BGB



§ 1361b HausratsVO § 18a Rdn. 2; MünchKomm/Müller-Gindullis BGB 2. Aufl. 6. DVO EheG § 18a Rdn. 4). Es entspricht billigem Ermessen, daß der Antragsgegner die durch das von ihm eingelegte, unzulässige Rechtsmittel verursachten Gerichtskosten trägt (§ 20 Satz 1 HausratsVO) und der Antragstellerin, die der weiteren Beschwerde entgegengetreten ist, ihre außergerichtlichen Kosten erstattet (Satz 2 der Vorschrift).

Der Geschäftswert ist entsprechend § 21 Abs. 2 HausratsVO festgesetzt worden.

Lohmann

Portmann